

Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - Anforderungen und Umsetzungshinweise - (Stand: 05.12.2017)



Am 15. Mai 2007 trat die EU-Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft in Kraft. Die Richtlinie ist unter dem Kürzel **INSPIRE** (Infrastructure for **S**patial Information in **E**urope) bekannt.



Mit dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - **GeoVermG M-V**), in Kraft getreten am 30.12.2010, wurde die INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht umgesetzt.

Zielstellung ist es, durch die Schaffung einer Europäischen Geodateninfrastruktur den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Öffentlichkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft zu vereinfachen.

Wer ist gefordert?

- grundsätzlich **alle Behörden** mit raumbezogenen Informationen

Welche Daten sind betroffen?

- alle **digital vorhandenen Daten** mit raumbezogenen Informationen, die noch in Verwendung stehen, sich auf das Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns beziehen und einem oder mehreren der in den Anlagen 1 bis 3 zum GeoVermG M-V genannten **34 Fachthemen** zugeordnet werden können (siehe § 9 GeoVermG M-V).

Anlage 1	Anlage 3	
Koordinatenreferenzsysteme	Statistische Einheiten	Gebiete mit naturbedingten Risiken
Geographische Gittersysteme	Gebäude	Atmosphärische Bedingungen
Geographische Bezeichnungen	Boden	Meteorologisch-geografische Kennwerte
Verwaltungseinheiten	Bodennutzung	Ozeanografisch-geografische Kennwerte
Adressen	Gesundheit u. Sicherheit	Meeresregionen
Flurstücke oder Grundstücke	Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste	Biogeografische Regionen
Verkehrsnetze	Umweltüberwachung	Lebensräume und Biotope
Gewässernetz	Produktions- u. Industrieanlagen	Verteilung der Arten
Schutzgebiete (inkl. Denkmale)	Landwirtschaftliche Anlagen u. Aquakultur	Energiequellen
Anlage 2	Verteilung der Bevölkerung - Demografie	Mineralische Bodenschätze
Höhe	Bewirtschaftungsgebiete	
Bodenbedeckung		
Orthofotografie		
Geologie		

Was ist zu tun?

1. Identifizierung betroffener Daten

Umsetzungshinweise

Zur Identifizierung betroffener Daten wurde von der Koordinierungsstelle der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) eine Handlungsempfehlung herausgegeben:

http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlung_v2_1_Identifizierung_INSPIRE_relevanter_Geodaten.pdf?__blob=publicationFile

2. **Bereitstellung von Metadaten**, als beschreibende Informationen zu den Daten. Die inhaltlichen Anforderungen an Metadaten sind geregelt durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 1205/2008 DER KOMMISSION zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich **Metadaten**.

Umsetzungshinweise

Von der KGeo wurde eine Handlungsempfehlung mit dem Titel „**Leitfaden zur Metadatenerfassung in der GeoDateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern (GDI-MV)**“ herausgegeben.

https://www.geoportal-mv.de/portal/downloads/dokumente/Leitfaden_Metadatenerfassung_GDI-MV.pdf

Als Werkzeug für die technische Umsetzung steht das Metainformationssystem **GeoMIS.MV** im GeoPortal.MV (<http://www.geoportal-mv.de>) zur Verfügung. Die Nutzung von GeoMIS.MV zur Führung INSPIRE-konformer Metadaten ist für Stellen der Landesverwaltung M-V, für Kommunen in M-V und für Dritte kostenfrei. GeoMIS.MV kann mit gängigen Browsern (z.B. Internet-Explorer, Firefox, Opera, Safari etc.) genutzt werden, eine lokale Software ist nicht erforderlich.

3. Bereitstellung der Daten über Online-Dienste (Geodatendienste)

Bereitzustellen sind:

- **Suchdienste**, zum Auffinden der Daten
- **Darstellungsdienste**, zur Visualisierung der Daten
- **Downloaddienste**, zum direkten Herunterladen der Daten

Die Dienste sind gemäß den Anforderungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 976/2009 DER KOMMISSION zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Netzdienste** und der VERORDNUNG (EU) Nr. 1088/2010 DER KOMMISSION vom 23. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten sowie der ÄNDERUNGSVERORDNUNGEN (EU) Nr. 1311/2014 vom 10. Dezember 2014 zu gestalten.

Umsetzungshinweise

Durch die KGeo wird ein **zentraler Suchdienst** für M-V betrieben. Der zentrale Suchdienst umfasst alle Geodaten und Geodatendienste, deren Metadaten im Metainformationssystem GeoMIS.MV geführt werden (siehe Punkt 2.) oder deren Metadaten über eigene Suchdienste in GeoMIS.MV eingebunden sind. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Suchdiensten durch jede Behörde ist mit der Bereitstellung von Metadaten im Metainformationssystem GeoMIS.MV erfüllt.

Die Bereitstellung von **Darstellungs- und Downloaddiensten** obliegt grundsätzlich der jeweiligen geodatenhaltenden Stelle. Zur Sicherstellung einer homogenen Dienstinfrastruktur mit einheitlichen Qualitätsstandards für die einzelnen Dienste (Leistungsfähigkeit, Kapazität und Verfügbarkeit) hat die KGeo mit der DVZ M-V GmbH einen Rahmenvertrag zur gemeinsamen Nutzung technischer Komponenten

für die Bereitstellung von Geodatendiensten abgeschlossen. Zu den vereinbarten Rahmenbedingungen können alle Stellen der Landesverwaltung M-V und der Kommunalverwaltungen M-V die DVZ M-V GmbH mit der Bereitstellung von Darstellungs- und Downloaddiensten für INSPIRE-relevante Geodaten beauftragen. Es gelten folgende Kostenregelungen:

- **Einmalaufwendungen** für die Ersteinrichtung je Datensatz/Dienst sind vom jeweiligen Datenanbieter zu tragen.
- Anfallende laufende **Betriebskosten** werden von der KGeo im Rahmen der Bereitstellung technischer Komponenten für die GDI-MV getragen (Regelung steht unter Haushaltsvorbehalt!). Mit Eintritt der Umsetzungstermine für die Herstellung von Interoperabilität (siehe Punkt 4.) entfällt die Betriebskostenübernahme durch die KGeo für alle Darstellungs- und Downloaddienste deren Daten die Interoperabilitätsanforderungen nicht erfüllen.
- Kostenverursachende Aufwendungen für Fortführungen sind durch Nutzung automatisierter Verfahren zu vermeiden; ggf. verbleibende Aufwendungen für Fortführungen sind vom Datenanbieter zu tragen

4. Harmonisierung der Daten (Herstellung von Interoperabilität)

Zur Herstellung von Interoperabilität als Voraussetzung für eine gemeinsame Datennutzung sind die Daten nach einheitlichen Datenspezifikationen zu modellieren. Die Spezifikationen sind von der EU verbindlich geregelt durch VERORDNUNG (EG) Nr. 1089/2010 DER KOMMISSION zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Interoperabilität** von Geodaten und -diensten und der ÄNDERUNGSVERORDNUNGEN (EU) Nr. 102/2011 DER KOMMISSION vom 4. Februar 2011, Nr.1253/2013 vom 21.Oktober 2013 und Nr. 1312/2014 vom 10.Dezember 2014.

Umsetzungshinweise

Aufgrund der Komplexität der technischen Anforderungen an die Interoperabilität wird die Einbeziehung externer Dienstleister empfohlen.

Bis wann sind die Anforderungen umzusetzen?

	Daten zu Anhang I	Daten zu Anhang II	Daten zu Anhang III
Metadaten	03.12.2010	03.12.2010	03.12.2013
Suchdienst	wird in M-V zentral durch GeoMIS.MV realisiert		
Darstellungsdienste	09.11.2011	09.11.2011	03.12.2013
Downloaddienste	28.12.2012	28.12.2012	03.12.2013
Harmonisierung/ Interoperabilität	neu erfasste Daten: 23.11.2012	neu erfasste Daten 21.10.2015	neu erfasste Daten 21.10.2015
	vorhandene Daten: 23.11.2017	vorhandene Daten 21.10.2020	vorhandene Daten 21.10.2020

Wie wird die Umsetzung überwacht?

Der Auf- und Ausbau der Geodateninfrastrukturen in den EU-Mitgliedsstaaten ist jährlich zu ermitteln und der EU-Kommission mitzuteilen. Die Erhebung für Mecklenburg-Vorpommern wird von der **Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo)** auf Grundlage der im Metainformationssystem GeoMIS.MV von den Behörden bereitgestellten Metadaten durchgeführt.

Weitere **Informationen** unter <http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/inspire.html>?
und <http://www.laiv-mv.de/gdimv/>

Beratung:

Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen M-V, Landesamt für innere Verwaltung
Email: kgeo@laiv-mv.de.